

Bundesarbeitsgem einschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAG
Überörtliche
Sozialhilfe

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

nachrichtlich:
BMAS, Frau Prem, Herr Schell

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-92

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/65 31

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Ste in-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

15.02.2008

Mitglieder-Info Nr. 16/2008

**Kostenübernahme für Mittagessen in Werkstätten nach dem SGB XII für
Bezieher von Grundsicherungsl eistungen nach dem SGB XII
hier: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeric htshofes vom 18.04.2007,
Az.: 12 BV 05.3000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider erst jetzt habe ich Kenntnis von dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsge-
richtshofes erhalten, der in seiner Entscheidung das erstinstanzliche Urteil des VG
Augsburg bestätigt.

Danach können die Kosten für das Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte
Menschen nach dem SGB XII nicht übernommen werden, wenn der behinderte
Mensch im Rahmen der Grundsicherung den Regelsatz nach § 42 Satz 1 Nr. 1
SGB XII erhält.

In seiner Urteilsbegründung befasst sich das erkennende Gericht ausführlich mit der
Frage, ob die Verpflegung in Werkstätten als Teil der Eingliederung shilfeleistungen
zu deuten sind. Es führt aus, dass die Trennung zwischen Lebensunterhalt und den
Maßnahmen in dem SGB XII ausdrücklich gewollt war und deshalb auch dann keine
Zuordnung der Verpflegungskosten zu den Maßnahmen erfolgen kann, wenn diese
z. B. unter Zuhilfenahme eines Betreuers oder Gruppenleiters eingenommen wird.

Mitglieder: BezirkMittelfrankensbach-BezirkSchwabenAugsburg-BezirkOberfrankenBayreuth-SenatsverwaltungfürIntegrationArbeitundSoziales,Berlin-DerSenatfürArbeit
Frauen,GesundheitJugendundSozialesBremen-LandesamtfürSozialundVersorgungdesLandesBrandenburgCottbus-SozialagenturSachsen-AnhaltHalle/SaaleBehördefürSoziales,
Familie,GesundheitundVerbraucherschutzBrandenburg-NiederrheinLandesamtfürSozialjugendundFamilieHildesheimLandeswohlfahrtsverbandHessen-Kassel-Ministeriumfür
SozialeGesundheitFamilieJugendundSeniorenLandesSchleswig-Holstein,Kiel-LandschaftsverbandRheinlandKöln-BezirkNiederbayernLandshut-KommunaleSozialverband
SachsenLeipzigLandesamtfürSozialjugendundVersorgungRheinland-PfalzMainz-LandesamtfürSozialundFamilieHüringenMeiningen-BezirkOberbayernMünchen-Land-
schaftsverbandWestfalen-LippeMünster-BezirkOberpfalzRegensburgLandesamtfürSozialeGesundheitundVerbraucherschutzSaarbrücken-KommunaleSozialverbandMecklenburg-
VorpommernSchwerin-KommunaleVerbandfürJugendundSozialeBader-WürttembergStuttgart-BezirkUnterfrankenWürzburg

Seite 2 des Mitglieder-Info der BAGüS Nr.16/2008 vom 15.02.2008

Beachtlich sind auch die Ausführungen, dass insofern die Anrechnungsvorschrift des § 92 SGB XII keine Bedeutung erlangt.

Ich bin gebeten worden, die Auswirkungen dieses Urteils für die nächste Sitzung des Fachausschusses II in Augsburg vorzusehen. Die Thematik ist demzufolge dort in die Tagesordnung aufgenommen worden.

Das Urteil ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke